

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(gemäß § 18 der Friedhofssatzung)

1. Material:

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, heimische Hölzer und Schmiedeeisen verwendet werden.

2. Gestaltung und handwerkliche Bearbeitung:

Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
- b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Gräber dürfen nicht mit zusätzlichen Grabmalen, etwa kleinen liegenden Platten versehen werden.
- c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- d) Schriftrücken bei erhabener Schrift auf Steinmalen können geschurt oder leicht angeschliffen werden. Schriftbosen für weitere Inschriften sind wie bei anderen Flächen zu behandeln.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material herausgearbeitet sein. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bei Steinmalen ist Blei oder Bronze nicht serienmäßiger Ausführung zulässig, wenn eine sparsame und nicht überladene Gestaltung gewährleistet ist. Figürlicher Schmuck in serienmäßiger Ausführung ist nicht zulässig.
- f) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
- g) Liegende Grabmale sind nicht zulässig. Der Markt kann bei Urnenwahlgrabstätten Ausnahmen zulassen.
- h) Stehende Grabmale sollen allseitig gleichwertig entwickelt und in Form und Größe unterschiedlich sein.

3. Größe des Grabmals:

Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten dürfen nur Holzkreuze aufgestellt werden.
- b) Steingrabmale an Wahlgrabstätten dürfen höchstens 1,60 m breit und 1,50 m hoch sein und eine Stärke von mindestens 14 cm und höchstens 30 cm aufweisen.
- c) Grabmale aus Holz oder Schmiedeeisen dürfen höchstens 1,60 m hoch sein.

Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Stehende Grabmale dürfen höchstens 60 cm breit und 1,20 m hoch sein und eine Stärke von mindestens 14 cm und höchstens 25 cm aufweisen. Liegende Grabmale dürfen bis zur Größe der Grabstätte errichtet werden.

4. Ausnahmeregelung:

Soweit es innerhalb der Friedhofsgesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar erscheint, können Ausnahmen von den o.g. Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zugelassen werden. Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage können auch darüberhinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung gestellt werden.

5. Anzeigepflicht (gemäß § 19 und § 20 d. Satzung):

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung des Bauausschusses. Den Anträgen ist ein Grabmalentwurf (3-fach) mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Ausführung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie der Fundamentierung beizufügen und alle nach diesen Gestaltungsvorschriften erforderlichen Angaben anzugeben.

Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen ist dem Markt nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.

MARKT MARKT INDERSDORF
gez.
Kreitmeir, 1. Bürgermeister